



VISION

Vision April 2016

n Revision Abschluss 2015: Die Neuerungen

Revision Abschluss 2015: Die Neuerungen

Wenn es um Buchhaltung geht, so gilt selten «Alles neu macht der Mai», sondern viel mehr «Ein neues Jahr ...». Im Zusammenhang mit den Abschlüssen des Jahres 2015 gilt dies in unterschiedlichster Form.



Sikander von Bhicknapahari

- *lic. iur.*
- *dipl. Experte in Rechnungslegung und Controlling*
- *zugelassener Revisions-experte*

Wirtschaftsprüfer, und damit indirekt auch deren Kunden, werden dieses Jahr mit zwei wichtigen Neuerungen konfrontiert:

1) Alle Abschlüsse müssen den Vorschriften des neuen Rechnungslegungsrechts (nRLR) entsprechen,

und

2) Bei der Prüfung der Abschlüsse ist der neue Standard zur Eingeschränkten Revision (SER 2015) einzuhalten.

Im SER 2015 geht es teilweise nur um stilistische Neuerungen. Neu ist im Standard nicht mehr vom Revisor, sondern vom Abschlussprüfer die Rede. Dies weil zwei verschiedene Zulassungen als Revisor bestehen: der zugelassene Revisor, der bei einer eingeschränkten Revision zeichnen kann, und der Revisionsexperte, der bei allen Revisionsarten zum Einsatz kommen kann.

1 Unterschriften

Neben diesen rein sprachlichen Feinheiten sind es zum Teil rein formale Aspekte die es einzuhalten gilt. Nach Abschluss einer Revision und vor Übergabe des Revisionsberichtes muss wie bisher eine Vollständigkeitserklärung durch die geprüfte Unternehmung unterzeichnet werden. Neu reicht es jedoch nicht mehr, dass z.B. in einer Aktiengesellschaft lediglich der Verwaltungsrat diese Erklärung unterzeichnet. Da gemäss Art. 958 Abs. 3 OR auch die «innerhalb des Unternehmens für die Rechnungslegung zuständige Person» die Bilanz unterzeichnen muss, wird deren Unterschrift auch auf der Vollständigkeitserklärung verlangt werden. Da es sich dabei um eine «innerhalb des Unternehmens» tätige Person handeln

muss, kommt z.B. ein Treuhänder welcher den Abschluss erstellt nicht in Frage, da dieser im Auftrag handelt. Je nach Konstellation zeichnet somit insbesondere in Kleinunternehmen ggf. der Verwaltungsrat bei beiden Positionen.

2 Qualitätssicherung

Im September 2016 endet die Übergangsfrist im Zusammenhang mit dem Thema Qualitätssicherung. Bisher konnten Revisionsunternehmen die lediglich eingeschränkte Revisionen durchführten, auf eine vollständige Umsetzung des in den Prüfungsstandards definierten Qualitätsstandards (QS 1) verzichten. Ab Herbst muss auch ein Kleinstunternehmen welches über eine Zulassung der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) verfügt über eine Qualitätssicherung verfügen. Mittels Nachschau stellt so ein Dritter sicher, dass korrekt gearbeitet wurde. Mitglieder der EXPERTsuisse müssen, auch wenn sie ausschliesslich eingeschränkte Revisionen vornehmen, den QS 1 umsetzen. Im Rahmen einer Nachschau muss geprüft werden, ob das Gesetz, die internen Weisungen sowie die Vorgaben des Prüfungsstandards (PS), der SER 2015 und der Revisionsaufsichtsbehörde (RAB) eingehalten werden. Die Nachschau muss bei jedem Prüfer des Unternehmens mindestens einmal jährlich erfolgen. Arbeitet in einem kleinen Revisionsunternehmen nur ein zugelassener Revisor, so ist für diese Nachschau eine externe Person oder Unternehmung beizuziehen. Diese muss als Abschlussprüfer zugelassen sein. Da ein Revisionsunternehmen besonderen Geheimhaltungspflichten unterliegt, muss bei Beizug von externen Prüfern eine Zustimmung des revidierten Unternehmens vorliegen, wonach einem Dritten Einsicht in die Revisionsunterlagen gegeben werden kann.

Der SER 2015 weist neu klar darauf hin, dass gesetzliche Spezialprüfungen sich nach den PS zu richten haben. Die PS umfassen rund tausend Seiten. Der SER 2015 umfasst zusammen mit den Beilagen und Vorlagen rund 170 Seiten. Als ergänzende Arbeitshilfe zur eingeschränkten Revision liegt

zudem noch ein separater Band zum Handbuch der Wirtschaftsprüfung mit ca. 300 Seiten vor. Allein der Umfang von SER und Handbuch zeigen, dass es sich bei einer eingeschränkten Revision wohl um eine auf Klein- und Mittelgroße Unternehmen ausgerichtete Prüfung, aber keinesfalls um eine einfache Revision handelt.

3 Anhang

Mit dem nRLR wurde im Vergleich zu bisher der Inhalt des Anhangs erheblich erweitert. Waren bisher zumeist Buchhaltungszahlen über Versicherungswerte, Leasingverträge oder ausstehende BVG Prämien die am häufigsten aufgeführten Positionen, so werden in Zukunft auch Erläuterungen im Anhang erwartet. Die immer häufiger bei einer Revision zum Einsatz gelangende Software enthält die Kontrollfragen dazu, da bereits im Vorjahr bei freiwilliger Umstellung oder z.B. bei Neugründungen nach diesem neuen Recht geprüft werden musste. Wer sich erstmals mit dem neuen Anhang auseinandersetzt, wird insbesondere mit folgenden Herausforderungen konfrontiert:

- Verlangt werden Auskünfte über angewandte Grundsätze oder über wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. Hier geht es nicht mehr nur um aus der Buchhaltung ablesbare Informationen. Es handelt sich vielmehr um Stellungnahmen zu Grundsätzen die von der Firmenleitung abgegeben werden müssen, oder um eine Auskunft aus der laufenden Geschäftstätigkeit des neuen Jahres die – je nachdem ob und wie weit das neue Geschäftsjahr bereits gebucht wurde – nicht aus der Buchhaltung ersichtlich sind.

- Neben den Grundsätzen sind auch Aufschlüsselungen und Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Bilanz und Erfolgsrechnung aufzuführen. Auch bei einer solchen Erläuterung ist es nicht mehr nur eine aus der Buchhaltung ablesbare Zahl die aufgeführt wird, sondern es braucht - wie im Gesetz genannt - eine Erläuterung dazu.

- Da stille Reserven weiterhin zulässig sind, muss im Rahmen der Ausführung der Grundsätze und den Erläuterungen und Details zu einzelnen Positionen keine Auskunft über deren Höhe erteilt werden. Es kann deshalb z.B. erklärt werden, dass Wertberichtigungen im Rahmen der steuerlich zulässigen Bandbreiten liegen.

- Bei der Angabe der Anzahl Vollzeitstellen braucht es u.U. Aufzeichnungen aus der Personalabteilung, ebenso für die Angabe über Anzahl und Wert von Beteiligungsrechten von Leitungs- und Verwaltungsorganen.

- Falls die Einstellung des Betriebs oder eines Betriebsteils in den nächsten 12 Monaten geplant ist oder nicht abgewendet werden kann, muss im Anhang Bericht dazu erstattet werden. Zusätzlich müssen bei der Bilanzierung bei den entsprechenden Aktiven Veräußerungswerte eingesetzt werden.

Manche Unternehmer, insbesondere in Fällen wo der Alleinaktionär auch gleich als Verwaltungsrat amtiert, werden bei der Erstellung der Jahresrechnung die Ansicht vertreten,

- „Ich weiss schon was in meiner Bilanz drin ist, das muss nicht extra nochmals im Anhang aufführen“

oder

- „Man sieht ja in der Bilanz und Erfolgsrechnung was Sache ist, weshalb muss das jetzt im Anhang nochmals erläutert werden?“

und den Anhang als „Arbeitsbeschaffung“ betrachten. Hier muss jedoch bedacht werden, dass der Abschluss auch für andere Parteien von Wichtigkeit sein kann. Einerseits sind die Steuerämter an einer ordnungsgemässen Rechnungslegung interessiert, diese Behörden können jedoch die Bewertungsgrundsätze und Details zu einzelnen Positionen auch im Rahmen einer Prüfung untersuchen. Andererseits können auch je nach Fall später z.B. im Rahmen einer

- güterrechtlichen Auseinandersetzung
- Erbschaft
- Editionsspflicht in einem Streitfall
- Beteiligung von Mitarbeitern am Ergebnis
- Verkaufsabsicht des Eigentümers
- Finanzierung mit Fremdkapital

etc.

auch Dritte an die bei der Erstellung des Abschlusses nicht gedacht wird, an einer transparenten Rechnungslegung interessiert sein. Im Nachhinein nachzuvollziehen, was in den Vorjahren beim Abschluss gedacht und gemacht wurde, ist mangels Dokumentation nicht immer möglich. Zudem wird ein unvollständiger oder sehr minima-

listisch gehaltener Abschluss Zweifel an der fachlichen Kompetenz aufkommen lassen. Minderheitsaktionäre haben gemäss nRLR die Möglichkeit, einen Abschluss nach einem Rechnungslegungsstandard zu verlangen.

Minderheiten die den vorgelegten OR-Abschluss als zu wenig aussagekräftig betrachten, könnten so zusätzliche Arbeit verursachen: Es wäre ein Abschluss nach True&Fair-View zu erstellen. Ein solcher Abschluss würde zusätzlich eine Geldflussrechnung beinhalten und der Anhang würde z.B. unter dem Titel Ausserbilanzgeschäfte noch über das OR hinausgehende Ausführungen beinhalten.

Zu guter Letzt muss beim Erstellen des Anhangs bedacht werden, dass es sich – wie bei der Bilanz und Erfolgsrechnung – um eine Urkunde handelt.

4 Unabhängigkeit

Wie bisher gilt weiterhin: Die Abschlussprüfer dürfen keine Arbeiten im Zusammenhang mit Buchführung und Rechnungslegung ausführen, da sie sonst die vorgeschriebene Unabhängigkeit als Prüfer nicht einhalten. Das nRLR verlangt viel detaillierter, auf was bei der Erstellung der Bilanz und der Erfolgsrechnung zu achten ist. Zudem ist, wie vorstehend ausgeführt, auch der Anhang einiges komplexer als bisher. Es wäre deshalb verlockend, die Buchhaltung nachzuführen und die Revisionsstelle als Assistenz bei der Abschlusserstellung beizuziehen. Basierend auf einer Saldobilanz einen Revisionsbericht zu erstellen, ist jedoch kaum möglich. Die Entscheidung ob z.B. ein Wertschriftendepot als langfristig oder als kurzfristig in der Bilanz ausgewiesen wird, kann einen Einfluss auf die aus der Bilanz ersichtlichen Liquiditäts- oder Finanzierungskennzahlen haben. Einen solchen Entscheid als Abschlussprüfer zu fällen und dies danach als Revisionsstelle auch als richtig zu bestätigen, wäre ein klassisches „no go“. Deshalb ist es sinnvoll, falls das entsprechende Fachwissen über das nRLR noch nicht im Betrieb vorhanden ist, hier externe Hilfe beizuziehen.

5 Aktienregister

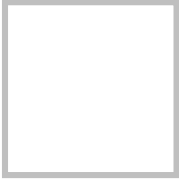
Bisher musste lediglich bei Unternehmen mit Namenaktien ein Aktienbuch geführt werden, im Rahmen der Revision wurde

geprüft, ob die Aktionäre bekannt sind. Im abgelaufenen Jahr wurde im Rahmen der GAFI-Bestimmungen die Pflicht zur Führung eines Registers für Inhaberaktien eingeführt. Hier muss nicht nur in einem Register nachgeführt werden, wer Aktionär ist, es braucht eine Kopie eines Ausweises sowie Angabe über Name, Vorname, Nationalität, Geburtsdatum und Adresse des Aktionärs. Handelt es sich um eine juristische Person, so benötigt es zur Identifizierung einen Handelsregisterauszug, bei ausländischen juristischen Personen einen beglaubigten Auszug. Auf das Verzeichnis muss jederzeit in der Schweiz zugegriffen werden können, diese Vorschrift wurde bei den Namenaktien ebenfalls ergänzt. Mitgliedschaftsrechte und Vermögensrechte aus Inhaberaktien ruhen, falls diese Meldepflichten nicht eingehalten werden. Die Unterlagen sind bis zehn Jahre nach Streichung des Aktionärs aus dem Verzeichnis aufzubewahren.

6 Umsetzung und Nutzen

Die spätestens in diesem Jahr umzusetzenden Neuerungen „bescheren“ sowohl der Revisionsstelle wie auch den einzelnen Unternehmen administrative Mehrarbeit. Ein Teil dieser Mehrarbeit kann durch Automatisierung gelöst werden. So kann mit einem Update der Buchhaltungssoftware eine dem nRLR entsprechende Bilanz und Erfolgsrechnung abgebildet werden. Bei den im Anhang auszuführenden Details kann z.B. die Zusammensetzung des Sachanlagevermögens in Form eines mit der Bilanz und der Erfolgsrechnung kombinierten Anlage spiegels erfolgen. Unternehmen mit Inhaberaktien (wie auch bereits bisher mit Namenaktien) können mit Einsatz der Anteilbuch-Software jeweils auf Knopfdruck laufend à jour und sauber dokumentiert Auswertungen erstellen.

Die Neuerungen sollen jedoch nicht einfach nur als Fleiss- und Pflichterfüllungsaufgabe betrachtet werden. Die erhöhte Transparenz hilft, mehr über das eigene Unternehmen zu erfahren und das Finanz- und Rechnungswesen als wichtigen Teil der Unternehmensführung wahrzunehmen und einzusetzen.



ITERA Aarau
Neugutstrasse 4
5001 Aarau
Telefon 062 836 20 00
Telefax 062 836 20 01

ITERA Zug
Industriestrasse 13 C
6304 Zug
Telefon 041 726 05 25
Telefax 041 726 05 21

ITERA Zürich
Etzelstrasse 42
8038 Zürich
Telefon 044 213 20 10
Telefax 044 213 20 11

info@itera.ch
www.itera.ch



ITERA AG · Controlling & Informatik

- n** Externe Buchhalter/Controller
- n** Controllingorganisation
- n** Planungs- und Budgetrechnungen
- n** Kalkulations- sowie Kosten- und Leistungsrechnungssysteme
- n** Buchführung
- n** IT-Services
- n** Hard- und Software

ITERA AG · Immobilien

- n** Vermittlung, Verkauf
- n** Schätzungen, Expertisen
- n** Bautreuhand
- n** Erst- und Wiedervermietung
- n** Immobilienmarketing
- n** Beratung
- n** Rechtsberatung

ITERA AG · Treuhand & Steuer

- n** Gründung, Umstrukturierung, Sanierung, Liquidation
- n** Expertisen und Gutachten
- n** Steuern und Sozialversicherungen
- n** Liquidität, Finanzierung, Investition, Rentabilität
- n** Unternehmensnachfolge
- n** Unternehmensbewertung
- n** Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Erbrecht
- n** Persönliche Finanzplanung
- n** Personalarbeit
- n** Treuhand

ITERA Wirtschaftsprüfung AG

- n** Gesetzliche Prüfungen
 - n** Statutarische oder freiwillige Prüfungen
 - n** Konzernprüfungen
 - n** Stiftungsprüfungen
 - n** Due Diligence bei M & A
- 